



118. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve zur gemeinschaftlichen Flächennutzungsplanung mit der Gemeinde Kranenburg (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen)

hier: Einleitung des Verfahrens

1. Schilderung des Sachverhaltes

Die Gemeinde Kranenburg ist mit der Bitte an die Stadt Kleve herangetreten, einen gemeinsamen Teil-Flächennutzungsplan gemäß § 204 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aufzustellen.

Im August 2009 hat die Gemeinde Kranenburg eine Untersuchung über potentielle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg erstellen lassen. Das beauftragte Planungsbüro ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für das gesamte Gemeindegebiet Kranenburg keine geeigneten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entsprechend dem heutigen Standard (Nabenhöhe = 100 m, Gesamthöhe 150 m) dargestellt werden können.

Die fehlende Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Kranenburg hat nicht zur Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich im Gemeindegebiet ausgeschlossen ist. Vielmehr können Anlagenbetreiber trotz fehlender geeigneter Konzentrationszonen im Wege der sog. Einzelfallprüfung Baugesuche für Einzelstandorte stellen. Eine Steuerungsmöglichkeit besitzt die Gemeinde nur, wenn Konzentrationszonen im Gemeindegebiet ausgewiesen wurden. In diesem Fall können Baugesuche gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für Standorte außerhalb der Konzentrationszonen zurückgewiesen werden. Da die Gemeinde Kranenburg über keine geeignete Konzentrationsfläche verfügt, besteht auch keine Steuerungsmöglichkeit im erläuterten Sinne.

Der § 204 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eröffnet benachbarten Kommunen die Möglichkeit, für räumliche oder sachliche Teilbereiche eine Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der beteiligten Gemeinden abzuschließen.

Damit verbunden ist die gegenseitige Verpflichtung, bestimmte Darstellungen nicht einseitig, sondern nur gemeinsam aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Die Vereinbarung muss von den Gemeinden in den gleichen Verfahren wie die Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen werden. Für die Beschlüsse, den Flächennutzungsplan aufzustellen, ist ein gemeinsames planerisches Konzept erforderlich. Das gemeinsame Konzept soll dabei Eingang in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan finden und Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sein. Spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan wäre die o.g. Vereinbarung von den beteiligten Gemeinden zu unterzeichnen.

Die Stadt Kleve beabsichtigt kurzfristig die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. In diesem Zusammenhang wird auch für das Gebiet der Stadt Kleve eine Untersuchung über potentielle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entsprechend dem heutigen Standard (Nabenhöhe = 100 m, Gesamthöhe 150 m) notwendig. Ein gemeinsames Vorgehen mit der Gemeinde Kranenburg bietet sich demnach an.

Die Erforderlichkeit einer gemeinschaftlichen Planung begründet sich aus der einheitlichen Topographie und den gleichartigen Naturräumen der beiden Kommunen. Ferner ergibt sich ein gemeinschaftliches Planungserfordernis durch die gemeindeübergreifende Wirkung von Windenergieanlagen, insbesondere auch von Konzentrationszonen. Schließlich hätte eine entsprechende gemeinschaftliche Planung den Vorteil, dass im Falle der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Gemeinde Kranenburg ihre Steuerungsmöglichkeit zurückerlangen würde.

Die Verwaltung der Stadt Kleve hat mit der Gemeinde Kranenburg und dem beteiligten Planungsbüro, welches das Konzept für Kranenburg bereits erarbeitet hat, in den vergangenen Wochen mehrere Gespräche über eine gemeinschaftliche Flächennutzungsplanung für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geführt. Sie ist zu der Auffassung gekommen, dass eine gemeinsame Vorgehensweise mit der Gemeinde Kranenburg für die Stadt Kleve positive Auswirkungen hat. So können erste Arbeitsschritte zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bereits im Vorfeld begonnen werden. Die Ergebnisse des Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Kleve werden bei der Beurteilung berücksichtigt.

Daher schlägt die Verwaltung vor, mit der Gemeinde Kranenburg (vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien der Gemeinde Kranenburg) für diesen Teilaspekt auf Basis der Regelungen des § 204 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein gemeinsames planerisches Konzept aufzustellen. Zu diesem Zweck soll ein Büro seine für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg erstellte Untersuchung zu Windenergieanlagen – zunächst im Wege einer Vorstudie – auf das Gebiet der Stadt Kleve ausdehnen.

Verfahrensrechtlich sind als erste Schritte entsprechende Aufstellungsbeschlüsse zur Flächennutzungsplanung in den Räten der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt den Aufstellungsbeschluss zur 118. FNP-Änderung gemäß dem nachfolgenden Beschlussvorschlag. Dem Rat der Gemeinde Kranenburg wird eine entsprechende Beschlussfassung zur Sitzung am 25.03.2010 vorgestellt.

2. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kleve zwecks gemeinschaftlicher Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Gemeinde Kranenburg auf der Grundlage des § 204 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Es handelt sich hierbei um die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Öffentlichkeit ist frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Kleve, den 10.03.2010



(Brauer)